

Änderungsantrag

der Abgeordneten Häfner, Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 07

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

– Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3207, 11/3231 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Kapitel 07 08 – Wehrstrafgerichtsbarkeit – wird gestrichen.

Bonn, den 17. November 1988

Häfner

Kleinert (Marburg)

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

Die Wehrstrafgerichtsbarkeit ist eine aus rechtlichen und aus politischen Gründen abzulehnende Form der Kriegsvorbereitung. Artikel 96 Abs. 2 GG weist dem Bund lediglich die Zuständigkeit zur Errichtung von Wehrstrafgerichten zu. Damit ist der Bund aber keineswegs verpflichtet, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen. Gleichwohl wird seit den 60er Jahren am Parlament vorbei der Aufbau einer Kriegsgerichtsbarkeit betrieben. Die in der Begründung vorgetragene Notwendigkeit, schon vor der Verabschiedung der geplanten Gesetze die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, ist abzulehnen.

Die nationalsozialistische Vergangenheit beweist, in welcher Weise die Kriegsgerichtsbarkeit zu verbrecherischen Zwecken eingesetzt werden kann. Die Einfügung eines Sperrvermerks ist kein geeignetes Mittel, um die Errichtung von Wehrstrafgerichten tatsächlich zu verhindern.

